

Zeitschrift: Der Schweizer Freidenker
Herausgeber: Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 3 (1917)
Heft: 3

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schaffler in die klare, fast mathematische Formel gebracht: „Die Lebensintensität der Völkcr ist gleich der Summe der in ihnen vorhandenen Gerechtigkeit“. — Armselige Geister verwechselten in kümmerlicher Einseitigkeit Lebenskunst und Lebensgenuss mit sinnloser Machtausübung und zündeten so das Haus der Menschheit an, in dem sie selbst — ach wie kurze Zeit — nur zu Gäste sassen. Da wurde die Gerechtigkeit obdachlos und die Verkürzung aller Lebensfülle und Lebensintensität war die notwendige Folge.

Aber das Leben hat bis jetzt noch aller Hemmnisse gespottet; noch ist Niemand da, der den Stein von des Grabes Tür wälzt, darin die Keime zukünftiger Lebensentwicklung liegen. Aber einmal wird ein Ostern doch der leidenden Menschheit beschieden sein, denn der lebensbejahende Glaube aller Gutgesinnten ist an der Arbeit, mögen es Frauen oder Mütter, Biologen oder Soziologen, Pazifisten, Sozialisten oder wirkliche Christen sein. Sie alle geben uns mit ihrem Herzen die Gewähr eines Auferstehungstages.

Wir aber, die wir abseits gestanden haben von dem grossen Heerbann und den Leidenschaften unserer Zeit, wir glauben das Gebot der Stunde in Göthescher Lebensweisheit zu erkennen. Wir wissen, dass leben und lieben gleichgerichtete Begriffe und nicht nur sprachlich ähnlich sind.

„Das werdende, das ewig wirkt und strebt
Umfassend euch mit der Liebe holden Schranken,
Und was in schwankender Erscheinung strebt;
Befestigt mit dauernden Gedanken.“

Fritz Röttcher, Sekretär der deutschen Friedensgesellschaft.

Aus der freigeistigen Bewegung.

Basel. Monistenbund. In der letzten Ortsgruppensitzung bot Herr G. Schaub einen Ausschnitt aus dem Pensum des Jugendunterrichtes: **Der Seelenglauben der alten Germanen.** Trotzdem der Vortragende aus dem weitschichtigen Stoffe nur das Wesentliche herausgreifen konnte, waren doch der interessanten wohl den meisten der zahlreich erschienenen Zuhörer neuen Einzelheiten viele. Besonders hob der Referat solche hervor, die zeigten, wie viele unserer Anschauungen, Gebräuche und Redensarten noch zurückgehen ins mystische Dunkel unserer ältesten Vorfahren.

Im Unterricht, wo eine mehr in Tiefe und Breite gehende Darstellung der gesamten germanischen Mythologie in ihren Hauptzügen geboten wird, ist es selbstverständlich eher als in einem kurzen Vortrag möglich, die Zusammenhänge herauszuarbeiten, um so der Jugend ein klares Bild von den ineinander greifenden „heidnischen“ und „christlichen“ Vorstellungen zu geben, wie sie jahrhundertlang nebeneinander bestanden, einander ergänzten, ersetzten, beeinflussten und so auf unsere Tage gekommen sind. F.

Verschiedenes.

Mailand, 20. März. Der Vatikankorrespondent des „Corriere della Sera“ telegraphiert: Aus Zürich wird hierher gemeldet, dass die deutsche Regierung dem Reichstag und dem Bundesrat die **Abschaffung des Jesuitengesetzes** vorschlagen wird. Diese Massregel soll dazu dienen, die Sympathien des Vatikans zu gewinnen. „N. Z. Z.“

Der Schaffhauser Religionsprozess!

Wie die Tagespresse mitteilte, wurde der Redaktor des „Echo vom Rheinfluss“ vom Schaffhauser Kantonsgericht zu 100 Franken Busse und den Gerichtskosten verurteilt, weil er einem Artikel Aufnahme gewährt hatte, der in den Augen der religiös offenbar sehr zartbesaiteten Gerichtsherren als Herabwürdigung der katholischen Religion angesehen wurde. Der Artikel behandelte in guter Satire politische Vorgänge in Schaffhausen, wozu das wohl nicht auf tiefe Wahlverwandtschaft sich gründende Bündnis zwischen Freisinnigen und Römlingen Stoff genug bot. Die Satire lehnte sich in der Form an das Messopfer an — und das war das Verbrechen, die „Schindluderei“, wie der Staatsanwalt sich auszudrücken beliebte. Das Gericht stützte sich dabei auf das altersgraue, aus dem Jahr 1859 stammende Schaffhauser Strafgesetzbuch. Nach dessen Art. 126 verfällt derjenige, der die Gegenstände der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgemeinschaft oder ihre Lehren und Einrichtungen durch Hohn oder Verachtung öffentlich, mit Reden, Schriften oder bildlichen Darstellungen verletzt oder herabwürdigt, einer Geldstrafe von nicht unter 20 Fr. oder einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr. Der Staatsanwalt hatte 200 Fr. Busse beantragt; das Gericht befiess sich der Milde, teilweise gestützt darauf, dass — dies seit 1874 der erste Fall betreff Herabwürdigung der Religion sei, mit welchem die Schaffhauser Gerichte sich zu befassen hatten. Hätte das „Echo vom Rheinfluss“ noch weitere 43 Jahre zugewartet

mit der Veröffentlichung des Artikels, so hätte sein Redaktor straflos ausgehen müssen. Wie tief muss da die „Verletzung“ gesessen haben, wenn man derartige Begründungen herbeizerrt. Das Urteil scheint mir mehr ein aus Rücksicht auf den neuen politischen Busenfreund in böser Gewissensverlegenheit gefällter Spruch zu sein — wollte ja eine Minderheit die Busse sogar auf 50 Fr. heruntersetzen —, als im allgemeinen eine nervösere Auffassung von Gotteslästerung, Herabwürdigung kultischer Dinge und dgl. anzudeuten. Immerhin mahnt der Fall zur Aufmerksamkeit. Es ist uns z. Z. nicht bekannt, ob gegen das Urteil appelliert oder beim Bundesgericht ein staatsrechtlicher Rekurs anhängig gemacht wurde. Es wäre zu begrüssen. Vielleicht würde es zur Aufhebung des Art. 126 führen. Ein ähnlicher Fall ereignete sich im Jahre 1884 in Basel. Als dort ein Mann wegen eines Religionsdeliktes verurteilt wurde, hoben Bundesrat und Bundesversammlung dieses Urteil des Basler Stragerichtes auf, und der Religionsdelikt-Artikel wurde aus dem Strafgesetzbuch entfernt.

Sonderbar steht es mit dem „gleichen Recht“ in unsern 22 Demokratien. Die katholische Hetzpresse — als ganz schlimmes Beispiel „Die Schildwache“ — mag wühlen und Unfrieden stiften, so viel sie will, das scheint nicht strafbar zu sein; aber der kultische Zeremonienkram der „staatlich anerkannten“ Kirchen, der ist ein noli me tangere. E. Br.

Vorträge, Versammlungen.

Zürich. Ortsgruppe Zürich des Schweizer Freidenkerbundes. — **Versammlung:** Mittwoch, den 4. April, 8 1/2 Uhr, im „Dupont“, I. Stock. Das Vortrags- oder Diskussionsthema wird durch besondere Einladungen, sowie im „Tagbl. d. Stadt Zürich“ und im „Volksrecht“ angekündigt werden.

Basel. Schweizerischer Monistenbund. — **Freie Zusammenkünfte** jeden ersten Sonntag des Monats nach 8 Uhr in der „Rebleutenzunft“-Restaurant. Adresse für Anmeldungen in den Verein: S. M. B. Ortsgruppe Basel, St. Johannvorst. 48.

— **Ethischer Jugendunterricht** jeden Mittwoch im „Johanniterheim“ (II. Stock), Oberstufe 2–3, Unterstufe 3–4 Uhr. Auch Eltern willkommen!

Gesinnungsfreunde! Zum Verteilen in Ihren Bekannten- und Freundeskreisen empfehlen wir Ihnen den bezug folgender, vorzüglicher **Propagandaschriften:**

Warum organisieren sich die Freidenker?

Von Redaktor ERNST BRAUCHLIN, Zürich.

Preis, 32 Seiten 8° broschiert, 20 Cts.

Zu beziehen durch:

Schweiz. Monistenbund, Hr. O. Manderli, Grenzacherstr. 124, Basel u. Verlag „Der Schweizer Freidenker“, Zürich 3, Weststrasse 134.

Ferner:

Prof. Dr. A. Forel: **Die Rolle der Heuchelei**, der Beschränktheit u. der Unwissenheit in der landläufig. Moral Fr. —.20,

Genug zerstört! Wieder aufbauen

Einzelpreis Fr. —.50, — bei grösseren Bezügen 30 Cts.

Ältere Nummern „Der Schweizer Freidenker“ gratis.

Verlag: „Der Schw. Freidenker“, Zürich 3, Weststr. 134.

NEU

Malz-Biscuits-Chocolade

TOBLER'S „NIMROD“

Feinste Vanille-Chocolade mit Malz-Biscuits

Die höchste Vollkommenheit in Feinheit und Nährgehalt!

Die Lösung des Welt-Ernährungs-Problems.

(Patent Nr. 44.221) In Etuis à 50 Cts. überall erhältlich

4 illustrierte Broschüren (Taschenformat) Gedichte

„Hochsommer, Stille Stunden, Tiergestalten, Schneeflocken“

zu 50, 70, 70 und 90 Rp. empfiehlt die Verf.

Frau C. Rüttimann, Katharinahof, Zug.

Die Halbmonatsschrift „Der Schweizer Freidenker“ wird jedem Mitgliede des Schweizerischen Freidenkerbundes (Mindestbeitrag jährlich Fr. 5.—) unentgeltlich zugesandt. Aufnahme neuer Mitglieder erledigt die Geschäftsstelle des Schweizerischen Freidenkerbundes in Zürich 3. — Postcheck-Konto VIII/2578. Verantwortliche Schriftleitung: Die Redaktionskommission des Schweizerischen Freidenkerbundes. Einsendungen für den Textteil an E. Brauchlin, Hegibachstr. 42, Zürich 7. Administration: E. Redmann, Zürich 3, Weststrasse 134. — Druck der Buchdruckerei W. Steffen, Waldmannstrasse 4, Zürich 1.